

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2021-642				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 28.01.2021 Verfasser: Bichbäumer, Sandra				
Satzung der Gemeinde Gägelow über die 5.Änderung und Ergänzung des B-Plan Nr. 14 "Mischgebiet am Priestersee" hier: Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.02.2021	Bauausschuss Gägelow				
23.02.2021	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

Zur Vorbereitung des weiteren Planungsverfahrens trifft die Gemeindevertretung Entscheidungen zu folgenden Varianten:

1. Die Errichtung eines Lagerplatzes in der Änderung wird abgelehnt.
2. Die Aufstellung der Container innerhalb der Baufenster wird gebilligt.
3. Es wird ein bedingter Lagerplatz in die Änderung aufgenommen, der an das angemeldete Gewerbe gekoppelt ist.
4. Die Einrichtung eines Baufensters zur Errichtung eines Wohnhauses wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit dem 26.05.2020 wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeinde gefasst. Es fand anschließend die Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Nunmehr finden die Vorbereitungen für das weitere Verfahren statt. Da eine weitere Auslegung nicht auszuschließen ist, bittet Herr Bauer weitere Änderungen aufzunehmen.

So beantragt Herr Bauer die Aufnahme eines Baufensters zur Errichtung eines Wohnhauses im nordöstlichen Teil seines Grundstückes. Ferner möchte er den Lagerplatz zur Unterbringungen folgender Gegenstände nutzen:

-Halbzeuge aus Metall z.B. Träger, Rohre, Winkel für die Tätigkeit im KFZ Bereich

- bis zu 3 Überseecontainer (dauerhaft) zur Unterbringung von Kleinmaterial

-geringe Mengen an Baumaterialien z.B. Pflastersteine ; Mauersteine ; Teile für Abwasserleitungen zum eigenen Gebrauch -alles Stapelware auf Europaletten (kein Schüttgut)

- geringe Mengen an Schüttgut zur Instandhaltung der Verkehrsflächen auf dem Flurstück 174/2 (Kies und Asphalt)

Hinsichtlich der Container ist festzuhalten, dass die Aufstellung baurechtlich nur innerhalb der geplanten Baufenster möglich wäre und nicht auf dem Lagerplatz.

Die Gewerbebeanmeldung, die den Amt vorliegt, lautet:

„Betrieb einer Photovoltaikanlage und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten“ sowie „Reparatur und Instandhaltung von Land- Forstwirtschaftlichen Maschinen; Maschinen der Bauwirtschaft und anderer Maschinen“.

Laut den derzeitigen Festsetzungen des B-Planes Nr. 14, 1. Änderung sind nicht störende Gewerbebetriebe innerhalb des Gebietes zulässig. Lagerplätze sind generell nicht zulässig.

Für den derzeitig geplanten Lagerplatz östlich des Geländes wurde im Jahr 2012 eine Baugenehmigung zur Erstellung von Mitarbeiterparkplätzen erlassen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagen:

- Skizze zum gewünschten Baufenster

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

